

Satzung

1. Tischtennisverein "Preußen 90" e.V.,

Potsdam-Eiche

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 - Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **1. Tischtennisverein "Preußen 90" e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Potsdam-Eiche und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tischtennisports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch einen regelmäßigen Trainingsbetrieb und durch die Teilnahme an Wettkämpfen.
3. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die sportliche Ausbildung und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
4. Der Verein fördert durch gemeinsame Veranstaltungen die Pflege von Sportfreundschaften, Traditionen und Sportkultur.
5. Er unterstützt seine Mitglieder beim Training, der Ausbildung und Schulung sowie beim Erwerb von Befähigungsnachweisen.

§3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

II. Rechtsverhältnisse

§4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede am Tischtennis interessierte Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
3. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss;
 - c) Tod.
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres.

§6 - Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

2. in den Fällen a), c) und d) ist vor einem Ausschluss dem Mitglied die Gelegenheit einer Stellungnahme zu gewähren.
3. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Bis zu einer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Halbjahresende und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und bei der Erarbeitung und Fassung von Beschlüssen mitzuwirken. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das gemeinschaftliche Eigentum des Vereins zu nutzen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich satzungsgemäß zu verhalten, die Regeln des Vereins einzuhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu pflegen.
3. Die Mitglieder sind zur termingemäßen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§8 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

III. Mitgliederversammlung

§9 - Zuständigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Entscheidung über die Berufung gegen einen vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag,
 - h) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 (1. und 2.) und
 - i) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem Drittel der Anwesenden beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden
- a) den Versammlungsleiter und
 - b) den Protokollführer.
5. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

§ 10 - Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von vier Wochen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
Die Einladung und Tagesordnung werden üblicherweise per E-Mail übermittelt. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse werden brieflich informiert.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. War eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste auch dann beschlussfähig, wenn nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern dies auf der Einladung vermerkt wurde.

§ 11 - Vorsitz und Protokollierung der Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende schlägt den Versammlungsleiter und den Protokollführer für die Mitgliederversammlung vor. Beide dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Zu jeder Mitgliederversammlung wird eine Anwesenheitsliste geführt.
3. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) dem Versammlungsleiter und
 - c) dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern wie bei der Einladung per E-Mail bzw. denjenigen ohne E-Mail-Postfach brieflich binnen drei Wochen zugestellt.

IV. Vorstand

§ 12 - Bestellung und Abberufung des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre den Vereinsvorstand.
2. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Kassenwart.

§ 13 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

2. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen. Der Ausschuss ist ein beratendes Gremium, das Empfehlungen an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung aussprechen kann.
3. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der unter § 12 (2) genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

V. Finanzen, Satzungsänderung und Auflösung

§ 14 - Rechnungslegung und Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen.
2. Der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Kassenbericht zum jeweils vergangenen Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 15 - Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ebenfalls einen schriftlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins wird vom Vorstand nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Brandenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

VI. Überarbeitung der Satzung

§ 17 - Änderungen

1. Die Satzung ist in den vorliegenden Text am 15.12.2011 von der Mitgliederversammlung des **1. Tischtennisverein "Preußen 90" e.V.** geändert und einstimmig beschlossen worden.
2. Im August 2014 wurde die Satzung im § 3, Punkt 3 mit dem zweiten Satz ergänzt.